

Artenschutz – verletzte oder tote Tiere

Allgemeine Informationen

Nach § 45 Abs. 4 und 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es vorbehaltlich jagd- und fischeierrechtlicher Vorschriften zulässig, verletzte, hilflose oder kranke Tiere sowie tot aufgefundene Tiere der Natur zu entnehmen, um sie gesund zu pflegen und unverzüglich wieder in die Freiheit zu entlassen oder bei tot aufgefundenen Tieren an die von der unteren Naturschutzbehörde bestimmte Stelle abzugeben.

Zuständigkeiten

Untere Naturschutzbehörde

Besucheradresse:
Referat Naturschutz
Leipziger Straße 4
09599 Freiberg

Postadresse:
Referat Naturschutz
Frauensteiner Straße 43
09599 Freiberg

[Übersicht der Ansprechpartnerinnen und -partner \(PDF\)](#)

Erforderliche Unterlagen

Bitte beachten Sie die nachfolgenden Merkblätter zum Thema

- Merkblatt zum Umgang mit tot aufgefundenen Tieren
- Merkblatt zum Umgang mit verletzten wilden Tieren

Rechtsgrundlage

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)